

(3) Die Wettbewerbsbedingungen müssen den im Volkswirtschaftsplan gestellten Aufgaben der jeweiligen Industrie- oder Wirtschaftszweige entsprechen und unmittelbar die Erfüllung und Übererfüllung der Schwerpunktaufgaben unterstützen. Sie sind jeweils am Ende des Planjahres zu überprüfen und zu überarbeiten.

(4) Bei der Festlegung der Wettbewerbsziele für die einzelnen Industrie- und Wirtschaftszweige sind die Abteilungen für Planung der Industrie bei der Staatlichen Plankommission hinzuzuziehen.

(5) Aus diesen Hauptzielen müssen die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich sowie die Industriegewerkschaften (IG) oder Gewerkschaften gemeinsam mit den Wettbewerbskommissionen die Bedingungen für die einzelnen Industrie- und Wirtschaftszweige erarbeiten und einen Wettbewerbsplan für den jeweiligen Industrie- oder Wirtschaftszweig aufstellen, der die Besonderheiten der Betriebe berücksichtigt.

(6) Die Wettbewerbsbedingungen sind vom Minister oder Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich und dem Vorsitzenden der zuständigen IG oder Gewerkschaft zu bestätigen. Dem Bundesvorstand des FDGB und dem Ministerium für Arbeit ist eine Ausfertigung der Bedingungen zuzuleiten.

Wettbewerbszeitraum und Auszeichnung

§ 3

(1) Der Wettbewerb erstreckt sich über das gesamte Planjahr. Die Verleihung der Wanderfahnen an die Siegerbetriebe im Wettbewerb erfolgt nach Abschluß des 1., 2. und 3. Quartals und am Ende des Planjahres spätestens 40 Tage nach Abschluß des Wettbewerbszeitraumes durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und den Bundesvorstand des FDGB.

(2) Die Auszeichnung der Siegerbetriebe im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft erfolgt nur dreimal, und zwar nach der Frühjahrsbestellung (1. Zwischenbewertung im Juli), nach der Ernte (2. Zwischenbewertung im Oktober) und nach der Herbstsaat und Winterfurche (Ermittlung des Jahressiegers im Januar des nachfolgenden Jahres). Die anderen Bestimmungen gelten sinngemäß.

(3) Der Ministerpräsident beauftragt die zuständigen Minister oder Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich oder deren Vertreter, der Vorsitzende des Bundesvorstandes des FDGB die Vorsitzenden der zuständigen IG oder Gewerkschaften, die Auszeichnungen in den Siegerbetrieben zu übergeben.

(4) Wird ein Betrieb Sieger im Wettbewerb des 1., 2. und 3. Quartals sowie im gesamten Planjahr, so verbleibt die Wanderfahne endgültig bei dem Betrieb; die Wanderfahne wird dem Betrieb ebenfalls endgültig belassen, wenn er zweimal Jahressieger wird. In diesen Fällen wird von dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik eine neue Wanderfahne gestiftet.

§ 4

(1) Neben der Wanderfahne erhalten die Siegerbetriebe im Wettbewerb Urkunden und Geldprämien sowie Fahnschilder mit der Aufschrift des ausgezeichneten Betriebes und der Dauer des Wettbewerbes.

(2) Die Höhe der Prämien wird nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Industrie- oder Wirtschaftszweiges und unter Zugrundelegung der tatsächlich erzielten Leistungen im Wettbewerbszeitraum entsprechend den in der Anlage 1 aufgeführten 3 Kategorien im Rahmen des zur Verfügung stehenden Prämienfonds vom Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Arbeit festgelegt.

(3) Die Vorschläge des Auszeichnungsausschusses werden dem Ministerrat zur Beschlußfassung unterbreitet.

(4) Die Wanderfahnen, Urkunden und Fahnschilder sind vom Ministerium für Arbeit den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Prämien werden den Siegerbetrieben durch das Ministerium für Arbeit direkt überwiesen.

Wettbewerbskommissionen und Wettbewerbsbedingungen

§ 5

(1) Zur Unterstützung bei der Organisation, Leitung und Auswertung der Wettbewerbe um die Wanderfahne der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bilden die Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich sowie die IG oder Gewerkschaften für die in der Anlage 1 aufgeführten Industrie- und Wirtschaftszweige gemeinsam zentrale Wettbewerbskommissionen.

(2) In der zentralen Wettbewerbskommission müssen mindestens 60% Produktionsarbeiter oder Verkaufs- oder Bedienungskräfte, nach Möglichkeit Aktivisten, vertreten sein. Mitarbeiter aus den Abteilungen Arbeitskraft und Planung sind hinzuzuziehen.

(3) Die Stärke der zentralen Wettbewerbskommission richtet sich nach der Größe des Industrie- oder Wirtschaftszweiges und soll 15 bis 30 Mitglieder umfassen. Den Vorsitz in dieser Wettbewerbskommission übernimmt ein Vertreter der zuständigen IG oder Gewerkschaft.

§ 6

(1) Die von der zentralen Wettbewerbskommission ausgearbeiteten Wettbewerbsbedingungen sind den am Wettbewerb beteiligten Betrieben zuzuleiten. Sie dienen den betrieblichen Wettbewerbskommissionen als Grundlage zur Ausarbeitung ihrer betrieblichen Wettbewerbsbedingungen sowie für Wettbewerbsverpflichtungen, Wettbewerbsbeschlüsse und Wettbewerbsverträge der Arbeiter, Angestellten, Meister, Techniker und Ingenieure, der Brigaden und Abteilungen.

(2) Am Massenwettbewerb können alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, die innerbetriebliche Wettbewerbe durchführen, auf Beschluß der Belegschaft teilnehmen.

Auswertung

§ 7

(1) Das Ergebnis des jeweiligen Wettbewerbszeitraumes ist spätestens 15 Tage nach Beendigung des Quartals oder des Planjahres von der vorschlagsberechtigten Wettbewerbskommission an das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit